

Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm an/um Flughäfen

Petitionsbegehren Aktiver Schallschutz

Problem: Lärmschutzbereichs-VO cancelte ein Regel-Flugverfahren in Frankfurt
Lösung: Neuerliches Verordnen, wie mit Pet 1-19-12-962-008102 begehrt

Mit Inkrafttreten des ‚Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm‘ vom 30 März 1971 (‚FluglärmSchG‘) trug aktiver Schallschutz – sogenannter ‚vermeidbarer Fluglärm‘ – bereits den Status eines ungeschriebenen Gesetzes am Frankfurter Flughafen. Dieses Schutzziel wurde nicht in „§4 (1) der Festsetzung von Lärmschutzbereichen“ übernommen.

Im Rahmen der nächsten Novellierung zur Festsetzung von Lärmschutzbereichen wird ein Beschluss vom Deutschen Bundestag begehrt, der mit einer Zufügung den Bestand von „**aktiven Schallschutz**“ (lärmgeminderter Abflugverfahren) klarstellen und Rechtsicherheit herstellen soll.

Die beehrte Zufügung (**braune Schriftfarbe**):

- Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm § 4 (2): Die Festsetzung des Lärmschutzbereichs erfolgt durch Rechtsverordnung der Landesregierung **unter Berücksichtigung des ‚aktiven Schallschutzes‘ im urbanen Umfeld des Flugplatzes**. Karten und Pläne, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind, können dadurch verkündet werden, dass sie bei einer Amtsstelle zu jedermanns Einsicht archivmäßig gesichert niedergelegt werden. In der Rechtsverordnung ist darauf hinzuweisen“.

... In der Neufassung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 31. Oktober 2007:

<https://fluglaerm-nauheim.de/Tricksen-Taeuschen/BGBl-2550-Jahrgang-2007-Petitionsbegehren/>

Anmerkung: Alternativ zum abstrakt formulierten umgangssprachlichen ‚**aktiven Schallschutz**‘ könnte mit ‚**lärmgeminderten Abflugverfahren**‘ – der am Frankfurter Flughafen entwickelte Schutz – verständlicher festgesetzt werden, sozusagen selbstklärend.